

Aktenzeichen:
11 RV 44/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 20. August 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. August
1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter E r n s t und
Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
25. November 1960 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die am 21. Februar 1900 geborene Klägerin ist die Witwe des am 19. Juli 1955 im Alter von 58 Jahren durch Freitod aus dem Leben geschiedenen Malergehilfen Ludwig ~~F-----~~ (B.). B. erhielt wegen Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg, und zwar wegen "vollständiger Versteifung des linken Fußgelenkes in Mittelstellung und deformierende Gelenkveränderung des rechten Kniegelenks mit leichter Bewegungseinschränkung sowie einer Versteifung des Großzehengrundgelenks rechts, zahlreicher Weichteilnarben an beiden Beinen und Muskelschwäche am linken Unterschenkel" eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H.

Am 19. Juli 1955 öffnete sich B. im Keller seiner damaligen Arbeitsstätte mit einem Rasiermesser die Puls- und Ellenbogenschlagader links, er verstarb an Ausblutung.

Im September 1955 beantragte die Klägerin die Witwenrente und das volle Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), da ihr Ehemann den Freitod gewählt habe, weil er die mit seinem Kriegsleiden verbundenen Schmerzen nicht mehr habe ertragen können; sie verwies darauf, daß B. vor seinem Tod mit einem Kopierstift an die Kellerwand geschrieben habe "Ich halte es vor Schmerzen nicht mehr aus an den Beinen". Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte die Anträge mit den Bescheiden vom 21. März 1956 und vom 12. Februar 1957 ab, da die Selbsttötung des B. nach den versorgungsärztlichen Gutachten des Facharztes für Nerven- und Gemütsleiden Prof. Dr. H----- in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen stehe.

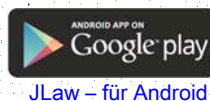
Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt mit Bescheid vom 22. März 1957 zurück.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin erhob Klage beim Sozialgericht (SG) Berlin. Das SG hörte Zeugen über das Verhalten des B. in seinen letzten Lebensjahren, es holte ferner das Gutachten des Facharztes für Neurologie Dr. ~~Teffert~~ vom 30. Juli 1958 ein; Dr. ~~Teffert~~ kam darin zu dem Ergebnis, "das schmerzhaftes Versorgungsleiden des B. habe zwar mit großer Wahrscheinlichkeit den Hauptausschlag für den Entschluß zur Selbsttötung gegeben", die freie Willensbestimmung des B. sei jedoch bei der Tat nicht wesentlich beeinträchtigt gewesen; B. habe die Tat überlegt geplant, er habe sich das Rasiermesser mit zur Arbeitsstelle genommen, er habe offensichtlich auch ziemlich kaltblütig gehandelt, da er sich nicht nur, wie üblich, die Pulsader, sondern auch noch die Ellenbogenschlagader aufgeschnitten habe, die meist nicht leicht zu finden sei.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 22. Oktober 1958 ab. Die Klägerin legte Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Berlin ein. Das LSG hörte den praktischen Arzt Dr. ~~Wessert~~, der B. behandelt hat, als sachverständigen Zeugen über die Art der Leiden des B. und ihre Behandlung. Das LSG vernahm ferner noch fünf weitere Zeugen über die Ehe-, Arbeits- und Lebensverhältnisse des B.

Das LSG wies die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Berlin vom 22. Oktober 1958 mit Urteil vom 25. November 1960 zurück. Eine Selbsttötung sei nur dann keine den Versorgungsanspruch nach § 1 Abs. 4 BVG ausschließende absichtlich herbeigeführte Schädigung, wenn bei der Begehung der Tat eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 BVG wahrscheinlich sei; es stehe zwar außer Frage, daß B. infolge der Beinverwundung tatsächlich unter erheblichen Schmerzen gelitten habe, es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob Dr. ~~Teffert~~ das eigentliche Motiv der Tat richtig in den erheblichen, von der Verwundung stammenden Schmerzen gesehen habe; B. habe jedenfalls die Selbsttötung nicht im Zustand einer krankhaften Beeinträchtigung seiner Geistestätigkeit begangen; die Umstände, unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

denen B. die Selbsttötung begangen habe, ließen, wie auch die Sachverständigen angenommen haben, erkennen, daß er mit Vorbedacht und voller Überlegung aus dem Leben geschieden sei.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 9. Dezember 1960 zugestellt. Die Klägerin legte am 13. Januar 1961 Revision ein. Sie beantragte,

das Urteil des LSG Berlin vom 25. November 1960 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin machte geltend, das LSG habe auf Grund der Unterlagen, die ihm vorgelegen haben, nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß keine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des B. bei der Selbsttötung vorgelegen habe; es habe die tatsächlichen Umstände, aus denen sich ergeben habe, daß die geistige und seelische Widerstandskraft des B. infolge der jahrelangen durch das Versorgungsleiden bedingte Schmerzen wesentlich beeinträchtigt gewesen sei, nicht gesetzmäßig gewürdigt und insoweit auch den Sachverhalt nicht genügend geklärt; das LSG habe jedenfalls nach seinen Ermittlungen über die "Tatumstände" noch ein psychiatrisches Gutachten einholen müssen. Die Klägerin rügte, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.



- 5 -

Das LSG hat den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente und auf das volle Bestattungsgeld verneint, weil der Freitod des Ehemannes der Klägerin, B., keine Folge seines Versorgungsleidens gewesen sei. Das LSG hat ausgeführt, es stehe zwar "außer Frage", daß B. tatsächlich unter erheblichen Schmerzen infolge seiner Beinverwundung gelitten habe, es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob die von der Verwundung herrührenden Schmerzen der "letzte Beweggrund" zur Selbsttötung gewesen sei; B. habe die Selbsttötung jedenfalls nicht im Zustand einer krankhaften Beeinträchtigung seiner Geistestätigkeit begangen; zwar habe sich keine restlose Klärung hinsichtlich des Geisteszustandes des B. zur Zeit der Tat erzielen lassen, die bekannt gewordenen Umstände sprächen jedoch eher gegen eine "Unzurechnungsfähigkeit" des B. zur Zeit der Selbsttötung (im Urteil des LSG heißt es offenbar irrtümlich "eher für als gegen"); es handele sich danach um eine absichtlich herbeigeführte Schädigung, die den Versorgungsanspruch nach § 1 Abs. 4 BVG ausschließe.

Das LSG hat auf Grund der Unterlagen, die ihm vorgelegen haben, noch nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des B. durch sein Versorgungsleiden unwahrscheinlich gewesen sei.

Der Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden Prof. Dr. H====, den der Beklagte im Verwaltungsverfahren gehört hat, hat die Auffassung vertreten, "die Schmerzen des B. wegen seiner Verletzungsfolgen seien nach allgemeiner Erfahrung nicht derart gewesen, daß diese wegen Unerträglichkeit Anlaß zu einem Selbstmord haben sein können"; der Facharzt für Neurologie Dr. T====, den das SG gehört hat, hat dargelegt, das schmerzhaftes Versorgungsleiden des B. habe zwar mit großer Wahrscheinlichkeit den "Hauptausschlag" für die Selbsttötung gegeben, B. habe aber die Selbsttötung nicht in einem Zustand wesentlicher Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung begangen, weil er "die Tat überlegt geplant und ziemlich kaltblütig ausgeführt habe". Das LSG hat auf Grund dieses Gutachtens noch keine abschließenden Feststellungen zur Frage der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des B. treffen dürfen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weil tatsächliche Umstände, die - möglicherweise - für die psychiatrische Beurteilung dieser Frage bedeutsam gewesen sind, in diesem Gutachten noch nicht berücksichtigt worden sind. Das LSG hat 5 Zeugen über die Ehe-, Arbeits- und sonstigen Lebensverhältnisse des B. vernommen; es hat ferner den praktischen Arzt Dr. W=====, der B. jahrelang behandelt hat, eingehend über die Art der Leiden des B. und ihre Behandlung, über die Eigenarten der Persönlichkeit des B. und auch über die Umstände, - die nach Ansicht des Dr. W===== - die Ursache der Selbsttötung gewesen sind, gehört; eine neues psychiatrisches Gutachten hat das LSG nach diesen Erhebungen nicht eingeholt; hierzu hat sich das LSG aber veranlaßt sehen müssen. Die Frage, ob die freie Willensbestimmung beeinträchtigt gewesen ist kann nur auf Grund der nachträglichen Wertung aller gesundheitlichen, geistig-seelischen und sonstigen Lebensumstände beurteilt werden (vgl. auch Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuauflage 1958, zusammengestellt von der ärztlichen Abteilung des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 134); eine für die Überzeugungsbildung des Gerichts geeignete psychiatrische Beurteilung setzt daher voraus, daß alle diese Umstände, die insoweit ermittelt worden sind, von dem begutachtenden Psychiater ausgewertet werden können. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Schlußfolgerungen die Bekundungen der Zeugen über die "Lebensverhältnisse" des B. und Äußerungen des behandelnden Arztes über die "gesundheitlichen Verhältnisse" des B. in Bezug auf den geistig-seelischen Zustand des B. zur Zeit der Tat zugelesen haben, hat das LSG nicht ohne - erneute - Anhörung eines Psychiaters beurteilen dürfen. Das LSG hat sich im vorliegenden Fall, insbesondere mit Rücksicht auf die eingehenden Darlegungen des behandelnden Arztes Dr. W===== über die gesundheitlichen Verhältnisse und die Persönlichkeit des B., veranlaßt sehen müssen, noch eine abschließende psychiatrische Beurteilung einzuholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

Dr. W===== hat u.a. ausgeführt, B. habe nicht nur wegen seines Kriegsleidens Schmerzen gehabt, er habe auch an einem "herzschmerzhaften Übelsein" (anginösen Myocardschaden) gelitten; Dr. W===== hat mitgeteilt, mit welchen Heilmitteln er B. behandelt hat und er hat hinzugefügt, daß B. trotz seiner schweren Schmerzen nie den Wunsch nach Betäubungsmitteln geäußert habe, daß er ein Mensch gewesen sei, der alles schwerer genommen habe als der Durchschnitt der Menschen und der auch in seinem Auftreten bescheidener gewesen sei als andere. Dr. W===== hat schließlich erwähnt, es habe bei B. wahrscheinlich auch eine Cerebralsklerose bestanden; die Ursache der Selbsttötung sei seiner Ansicht nach darin zu sehen, daß B. durch die Cerebralsklerose "in seiner Erlebnisverarbeitung des Schmerzes gestört gewesen sei", es sei möglich, daß der Selbsttötung eine akute depressive Verstimmung auf dem Boden der Cerebralsklerose vorausgegangen sei. Das ISG hat jedenfalls nicht ausschließen dürfen, daß die Anhörung des Dr. W===== Umstände ergeben hat, die für die psychiatrische Beurteilung die entscheidende Frage der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des B. haben bedeutsam sein können, es hat sich daher erst nach Einholung und Würdigung eines abschließenden psychiatrischen Gutachtens seine Überzeugung bilden dürfen.

Das ISG hat somit seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht voll erfüllt; es hat auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt; es hat somit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verstoßen.

Die Klägerin hat diese Verfahrensverstöße in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist daher statthaft. Sie ist auch begründet; es ist möglich, daß das ISG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einem anderen Ergebnis kommt. Dabei wird bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts zu beachten sein, daß der Anspruch auf Versorgung nicht nur dann gegeben ist, wenn die Selbsttötung des B. im Zustand der - auf einen Tatbestand des § 1 BVG zurückzuführenden - "Unzurechnungsfähig-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

keit" (das LSG hat diesen Begriff teilweise gebraucht) begangen worden ist, sondern schon dann, wenn (nur) eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung vorhanden ist; es genügt danach, wenn sich durch das Versorgungsleiden des B. ein derart krankhafter Gemütszustand entwickelt hat, daß hierdurch die natürlichen Hemmungsvorstellungen gegen die Selbsttötung zurückgedrängt worden sind; bei der rechtlichen Wertung der seelischen Auswirkungen des Versorgungsleidens darf nicht nur darauf abgestellt werden, wie ein "normaler" Beschädigter reagiert hätte. Es ist auch nicht erforderlich, daß das Versorgungsleiden die alleinige Ursache für einen krankhaften Gemütszustand gewesen ist, es genügt vielmehr, wenn es neben anderen Faktoren, z.B. neben der von Dr. ~~W=====~~ festgestellten anginösen Herzbeschwerden oder der von ihm vermuteten Cerebralsklerose, den "Erfolg", d.h. den krankhaften Gemütszustand jedenfalls "gleichwertig" herbeigeführt hat (vgl. auch BSG 8,275 ff mit weiteren Hinweisen; Hauelsen, Juristenzeitung 1961, 9 ff; Urteile des Bundessozialgerichts -BSG- vom 23.3.61 -11 RV 1484/59, vom 14.12.61 - 11 RV 40/60 und vom 18.12.62 BSG 18,163).

Das BSG kann nicht selbst entscheiden, da noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind; die Sache ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen.

Die außergerichtlichen Kosten bleiben dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

